BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
20. Wahlperiode

Drucksache 20/660

20.10.2020

Mitteilung des Senats

Bremisches Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 20. Oktober 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung, da keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden und damit das Änderungsgesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten kann.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat sich in ihrer Sitzung am 19. September 2018 mit der Entfristung des Mittelstandsförderungsgesetzes befasst. Der Beschluss empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), eine Entfristung des Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz).

Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben

Das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) wurde am 2. März 2006 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen und ist am 12. April 2006 in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist es, im Land Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und so weiter zu entwickeln, dass die mittelständische Wirtschaft in einem angemessenen Maße berücksichtigt und fördert wird.

Demnach sind Rechts- und Verwaltungsvorschriften regelmäßig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen und zu bewerten. Dies gilt sowohl bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand als auch bei der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung.

Inhaltliche Schwerpunktsetzungen werden für die Bereiche Technologietransfer, Existenzgründung, Unternehmensberatung, Ausbildung und Qualifizierung vorgenommen, um den Strukturwandel in Bremen weiter zu stärken und die Standortbedingungen für den mittelständischen Bereich gezielt zu verbessern.

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht eine regelmäßige Berichterstattung über die Mittelstandspolitik des Landes Bremen vor.

Die Mittelstandsberichte wurden jeweils unter Mitwirkung der Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Landes, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Wirtschaftskammern, der Arbeitnehmerkammer Bremen und den Tarifpartnern erstellt.

Das Ergebnis der Evaluierung des MFG im Rahmen des Mittelstandsberichtes 2017 empfiehlt eine deutliche Stärkung des Gesetzes. Hierzu wird eine weitere auf zwei Jahre befristete Beibehaltung des Gesetzes vorgeschlagen, dieser Zeitraum soll genutzt werden die Einzelempfehlungen der Gutachter zur Evaluierung des MFG in einem breiten Abstimmungsprozess zu bewerten und die Beratungsergebnisse in ein neu aufzustellendes MFG mit einfließen zu lassen. Vor diesem Hintergrund soll der Entwurf eines Novellierungsgesetzes zum MFG, welches dauerhaft bestehen soll, zum Herbst 2021 vorgelegt werden.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Vom XX.XX.2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 14 Satz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 151 – 70-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 648) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Bremen, den Der Senat

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) wurde am 2. März 2006 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen und ist am 12. April 2006 in Kraft getreten.
Zweck des Gesetzes ist es, im Land Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und weiter zu entwickeln, die den mittelständischen Bereich in angemessenen Umfang berücksichtigt und ihn fördert.
Demnach sind Rechts- und Verwaltungsvorschriften regelmäßig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen und zu bewerten. Dies gilt sowohl bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand als auch bei der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung.
Es umfasst inhaltliche Schwerpunktsetzungen für die Bereiche Technologietransfer, Existenzgründung, Unternehmensberatung und Ausbildung und Qualifizierung, um den Strukturwandel in Bremen weiter zu stärken und die Standortbedingungen für die mittelständische Wirtschaft gezielt zu verbessern.
Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht eine regelmäßige Berichterstattung über die Mittelstandspolitik des Landes Bremen vor.
Vor diesem Hintergrund soll das des Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) nicht auslaufen, sondern zunächst befristet auf ein weiteres Jahr weiter bestehen bleiben, um nach einem breit angelegten Abstimmungsprozess zur Novellierung des MFG einen Entwurf eines Änderungsgesetzes vorzulegen, welcher dauerhaft etabliert werden soll. Aufgrund von Corona konnte im Evalierungsprozess keine abschließende fundierte Bearbeitung und Abstimmung erfolgen. Dies soll bis Ende 2021 erfolgen.

B. Im Einzelnen

Das Mittelstandsförderungsgesetz ist im Rahmen der Rechtsbereinigung und der Deregulierung in seiner Gültigkeit befristet worden. Die Notwendigkeit seines Fortbestands wurde durch die Ergebnisse der extern erstellten Mittelstandsberichte 2009, 2013 und der Evaluierung im Rahmen der Erstellung des Mittelstandsberichtes 2017 untermauert. Auch die Prüfung des zuständigen Ressorts hat ergeben, dass der unbefristete Fortbestand des Mittelstandsförderungsgesetzes ein notwendiges und zielgerichtetes Bekenntnis zum Mittelstand ist. Mit dem befristeten Weiterbestand des MFG soll die Gelegenheit genutzt werden, die Einzelempfehlungen der Evaluierung des MFG auf den Prüfstand zu stellen. Die Ergebnisse des Prozesses sollen in den zu erstellenden Entwurf eines neuen MFG mit einfließen. Auf diesem Wege werden die kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen im Land Bremen angemessen in den Blick genommen und finden mit dem Gesetz eine adäquate Berücksichtigung.

Artikel 1 legt den Zeitraum der Gültigkeit des MFG in § 14 fest.

Artikel 2 regelt im § 14 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Beschlussempfehlung: